

# BERICHT UND ANTRAG DES STADTRATES

## AN DAS GEMEINDEPARLAMENT

Geschäftsordnung des Stadtrates von Olten (SRO 122), Zuständigkeitserweiterung für Beglaubigungen/Teilrevision

---

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Stadtrat von Olten unterbreitet Ihnen folgenden Bericht und Antrag:

Zur Beglaubigung der Unterschriften und Handzeichen von Privaten und zur Beglaubigung von Abschriften und Auszügen privater Natur sind gemäss §24 Abs.1 und §26 Abs. 1 des kantonalen Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (BGS 211.1) auf Ebene der Stadt Olten der Stadtpräsident bzw. die Stadtpräsidentin und der Stadtschreiber bzw. die Stadtschreiberin zuständig. Der Kantonsrat hat am 5. November 2019 einer Gesetzesänderung zugestimmt, gemäss welcher diese Zuständigkeiten in einem rechtsetzenden Reglement zusätzlich dem Vizepräsidenten bzw. der Vizepräsidentin und dem Stadtschreiber-Stellvertreter bzw. der Stadtschreiber-Stellvertreterin eingeräumt werden können. Die Referendumsfrist ist am 28. Februar 2020 ungenutzt abgelaufen.

Der Stadtrat beantragt dem Gemeindeparlament, diese Erweiterung zu nutzen, um der Bevölkerung von Olten und der Region eine noch bessere Dienstleistung zu erbringen, indem für Beglaubigungen eine möglichst lückenlose Präsenz von zuständigen Amtspersonen gewährleistet wird. Die Erweiterung soll durch eine Teilrevision der Geschäftsordnung des Stadtrates von Olten (SRO 122) unter Kapitel III. Aufgaben und Kompetenzen von Stadtratsmitgliedern und Direktionen durch die Einfügung eines neuen Art. 16<sup>bis</sup> Beglaubigungen erfolgen:

*Art. 16<sup>bis</sup> Beglaubigungen*

*Zur Beglaubigung der Unterschriften und Handzeichen von Privaten und zur Beglaubigung von Abschriften und Auszügen privater Natur werden zusätzlich zum Stadtpräsidenten bzw. zur Stadtpräsidentin und zum Stadtschreiber bzw. zur Stadtschreiberin gemäss § 24 Abs. 1 bzw. § 26 Abs. 1 Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (BGS 211.1) der Vizepräsident bzw. die Vizepräsidentin des Stadtrates und der Stadtschreiber-Stellvertreter bzw. die Stadtschreiber-Stellvertreterin ermächtigt.*

### Beschlussesantrag:

I.

1. Der Teilrevision der Geschäftsordnung des Stadtrates von Olten (SRO 122) in Art. 16<sup>bis</sup> wird zugestimmt.
2. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

II.

Ziff. 1 dieses Beschlusses untersteht dem fakultativen Referendum.

**NAMENS DES STADTRATES VON OLTEN**

Der Stadtpräsident    Der Stadtschreiber

Dr. Martin Wey

Markus Dietler

Olten, 28. April 2020